

Satzung der Studiengenossenschaft des humanistischen Kurfürst-Ruprecht-Gymnasiums in Neustadt an der Weinstraße e. V.

§ 1 Name und Sitz

Die Studiengenossenschaft trägt den Namen "Studiengenossenschaft des humanistischen Kurfürst-Ruprecht-Gymnasiums in Neustadt an der Weinstraße e. V.". Sie wurde am 27.08.1947 als Nachfolgerin der am 16.01.1926 erstmals gegründeten Studiengenossenschaft wiedergegründet und führt deren Tradition fort. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Neustadt an der Weinstraße.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verfolgung ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr.7 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - a) durch Unterstützung begabter und bedürftiger Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums
 - b) durch Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von Lehr-, Anschauungs- und Übungsmaterial, von Literatur und Medien – auch für die Schulbibliothek
 - c) durch Zuschüsse für Schulprojekte, Schulfeste und Veranstaltungen der Schülerschaft sowie für Lehrfahrten, Besichtigungen, Kurse, Fortbildungen und Vorhaben, die vorrangig der Bildung, der Erziehung oder der Förderung des schulischen Zusammenlebens dienen
 - d) durch Betreuung und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern
 - e) durch Förderung der Partnerschaft mit anderen Schulen.
- (3) Die Studiengenossenschaft pflegt neben den genannten gemeinnützigen Zwecken unter Ausschluss parteipolitischer oder konfessioneller Bestrebungen den freundschaftlichen Zusammenhalt unter den Mitgliedern und hält die Verbindung mit der Schule aufrecht.
- (4) Über die Weitergabe und Verwendung der der Schule für die unter Absatz 2 genannten Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Vorstand der Studiengenossenschaft oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied des Vorstandes.
- (5) Die Studiengenossenschaft erstrebt keinen Gewinn und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, das Vermögen für Zwecke der Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung Jugendlicher (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) zu verwenden. Die Mitgliederversammlung bestimmt die steuerbegünstigte Körperschaft; sie kann dabei Einzelheiten für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens festlegen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) frühere Schüler und Schülerinnen der Schule
 - b) frühere Lehrer und Lehrerinnen der Schule
 - c) aktive Lehrer und Lehrerinnen der Schule
 - d) Eltern jetziger und ehemaliger Schüler und Schülerinnen.
- (2) Andere natürliche und juristische Personen, die sich der Schule verbunden fühlen, können als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Gegen eine Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Mitglieder, die sich um die Schule oder die Studiengenossenschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Erlöschen.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied länger als drei Jahre keine Beiträge entrichtet. Sie lebt wieder auf, wenn die Beiträge nachentrichtet werden.

§ 4 Beiträge

Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig und bis zum 31. März zu zahlen. Freiwillige Spenden sind erwünscht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Gesamtvorstand).

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vertretungsvorstand); jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Ist die Durchführung einer Vorstandssitzung wegen Eilbedürftigkeit oder aus sonstigen Gründen unzulässig, können Beschlüsse auch in Textform oder fermündlich gefasst werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dieser Verfahrensweise (in Textform oder fermündlich) zustimmen und an der Beschlussfassung mitwirken.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Durchführung einer Ergänzungswahl oder der Neuwahl des Vorstands aus den verbliebenen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Der Rechner sorgt für den richtigen Eingang der Beiträge und führt Buch. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung. Die Rechnungsführung ist von zwei durch die Mitgliederversammlung für das folgende Jahr zu wählenden Mitgliedern zu prüfen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und sind berechtigt, die Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu beantragen.
- (7) Der Schriftführer führt das Protokoll und erledigt die für die Studiengenossenschaft anfallende Post. Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In Textform oder fermündlich gefasste Beschlüsse des Vorstands sind ebenfalls schriftlich niederzulegen und vom Abstimmungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann der Vorstand bei Bedarf die Buchhaltung und sonstige Verwaltungsaufgaben gegen eine angemessene Vergütung wahrnehmen lassen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz ihrer Aufwendungen (§ 670 BGB) verlangen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder der Studiengenossenschaft bilden die Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und gilt am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gesendet wurde.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum 30. April eines jeden Jahres stattfinden. Sie ist zuständig für:
 - a) Wahl der Vorstandschaft sowie eine erforderlich werdende Ergänzungswahl oder Bestätigung kooptierter Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 5 Satz 3)
 - b) Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr
 - c) Beratung und Entscheidung über den Bericht des Vorsitzenden
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das laufende Jahr
 - f) Beschluss über besondere Veranstaltungen
 - g) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder
 - h) Änderung des Vereinszweckes mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder
 - i) Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder
 - k) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresmindestbeitrages.
- (5) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (6) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

Bei Bedarf kann der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins (insbesondere zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern) geringfügig Beschäftigte anstellen. Der Vorstand entscheidet über den Inhalt der Verträge, insbesondere über die Höhe der Vergütung.

§ 9 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dies gilt auch für die Erstellung eines Mitgliederverzeichnisses.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Durch diese Satzung, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.10.2020 beschlossen wurde, tritt die bisher bestehende Satzung vom 07.03.2008 in der Fassung vom 18.03.2016 außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 02. Oktober 2020	Norbert Dreyer (Vorsitzender) Gudrun Müller-Ewertz (Stellvertretende Vorsitzende) Norbert Noack (Rechner) Wolfgang Häußler (Schriftführer) Dr. Jürgen Raven, Susanne Metz Alexander Groß-Wesely
---	---